

Rahmenkonzept

für die Bereiche Wohnen und Arbeiten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau

14. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Ausgangslage	4
1.2. Grundlagen.....	5
1.2.1. Bundesverfassung und UNO-BRK	5
1.2.2. Behindertenpolitik von Bund und Kantonen	7
1.2.3. Abgeleitete Handlungsfelder für den Kanton Thurgau.....	8
2. Leistungsnutzende	10
2.1. Bedarfsmatrix.....	11
2.1.1. Art der Behinderung	11
2.1.2. Schweregrad	11
2.1.3. Alter	12
2.1.4. Pflegebedarf	12
2.2. Bedürfnisse im Alltag	12
2.3. Grundhaltung gegenüber Leistungsnutzenden	13
3. Leistungsangebote im Kanton Thurgau	13
3.1. Leistungsangebot im Bereich Wohnen.....	14
3.1.1. Stationäres Leistungsangebot	14
3.1.2. Ambulantes Leistungsangebot	15
3.2. Leistungsangebot im Bereich Alltagsleben.....	16
3.2.1. Beratungsangebote	16
3.2.2. Freizeit-, Bildungs- und Ferienangebote	16
3.2.3. Mobilität und Entlastung	17
3.2.4. Selbsthilfeorganisationen	17
3.3. Leistungsangebot im Bereich Arbeit und Tagesgestaltung.....	17
3.3.1. Betreute Tagesgestaltung	17
3.3.2. Begleitete Arbeit	17
3.3.3. Arbeitsbegleitung im allgemeinen Arbeitsmarkt.....	18
3.3.4. Jobcoaching und Integrationsarbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsmarkt	18
3.4. Grundsätze der Leistungserbringung in den Bereichen Wohnen und Arbeiten	18
3.4.1. Rahmenbedingungen der einzelnen Leistungsangebote	18
3.4.2. Bewilligung	19
3.4.3. Qualität.....	19
3.4.4. Leistungsvertrag	19

3.5. Zugang zum Leistungsangebot	20
3.5.1. Information zur Angebotslandschaft	20
3.5.2. Beratung zur zielgerichteten Angebotsnutzung	20
3.5.3. Durchlässigkeit der Angebote.....	20
3.5.4. Ausserkantonales Leistungsangebot.....	21
4. Planung und Sicherstellung der Angebote.....	21
4.1. Bedarfsanalyse, Bedarfs- und Angebotsplanung	21
4.1.1. Bedarfsanalyse.....	21
4.1.2. Bedarfs- und Angebotsplanung	22
4.1.3. Monitoring und Feinjustierung	24
4.2. Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden	24
4.2.1. Bewilligung und Aufsicht	24
4.2.2. Qualität.....	24
4.2.3. Leistungsvertrag.....	25
4.3. Grundsätze der Finanzierung	25
4.4. Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in der Bedarfsplanung und Finanzierung.....	25
4.5. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals.....	26
4.6. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Leistungsnutzenden und -erbringenden	27

Abkürzungsverzeichnis

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BV	Bundesverfassung
HAV	Heimaufsichtsverordnung
IBB	Individueller Betreuungsbedarf
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IHP	Individueller Hilfeplan
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
RB	Rechtsbuch des Kantons Thurgau
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SODK Ost+ZH	Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone und Zürich
SHG	Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverordnung
SR	Systematische Rechtssammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
UNO-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
WHO	Weltgesundheitsorganisation

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 28. November 2004 wurde durch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)¹ die Zuständigkeit für die Finanzierung von Institutionen für Menschen mit Behinderung an die Kantone übertragen. Das IFEG wurde am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt und beschreibt die Ziele der Eingliederung sowie deren Grundsätze. Der Kanton Thurgau hat 2010 mit dem „Konzept des Kantons Thurgau zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG“ Rahmenbedingungen definiert, auf deren Grundlage erwachsene Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen und Arbeiten strukturiert und bedarfsgerecht unterstützt und gefördert werden. Der Fokus des bisherigen Konzepts lag vor allem auf der Schaffung und Sicherstellung ausreichender und funktionierender stationärer Leistungsangebote gemäss IFEG.

Die Bedürfnisse und der Bedarf von Menschen mit Behinderung haben sich verändert. Insbesondere der Wunsch nach einer individuellen und eigenständigen Lebensführung sowie einer aktiven gesellschaftlichen Teilhabe, unterstützt durch die von der Schweiz ratifizierte UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), führt zu einem veränderten Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderung und neuen Anforderungen an das kantonale Leistungsangebot. Der Grundlagenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) im Kanton Thurgau vom 3. November 2023², der unter Einbezug von Menschen mit Behinderung und deren konkreten Bedürfnissen erstellt wurde, zeigt die prioritären Themengebiete auf. So sind vor allem die Themen Gleichbehandlung, Alltagsleben und Arbeit von zentraler Bedeutung und im Bereich Wohnen nimmt der Wunsch nach durchlässigen und flexibleren Angeboten an Wohnformen zu, weil Menschen mit Behinderung, soweit möglich, gerne in ihrem gewohnten Umfeld wohnen und ambulante Leistungsangebote in Anspruch nehmen möchten.

Diese Ausgangslage bedingt eine Aktualisierung des Konzepts von 2010. Die Aktualisierung erfolgt in Übereinstimmung mit dem 2021 durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) angestossenen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, der die Entscheidungsbefugnis für die Wahl des Wohnorts und der Arbeit den unterstützungsberechtigten Personen mit Behinderung selbst zugestehen möchte und die Sichtweise dieser Personen in den Mittelpunkt der Betrachtungen

¹ Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26). Verfügbar unter: SR 831.26 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) (admin.ch)

² Sozialamt des Kantons Thurgau (2023), Grundlagenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) im Kanton Thurgau. Verfügbar unter: Grundlagenbericht_zur_Umsetzung_des_Übereinkommens_über_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_(UNO-Behindertenkonvention)_im_Kanton_Thurgau.pdf

stellt: „Menschen mit Behinderungen entscheiden selber, wo sie wohnen oder arbeiten.“³

Die hier beschriebenen Entwicklungen sind eingebettet in einen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Megatrends: die Individualisierung, die mit der Zunahme persönlicher Wahlfreiheit und individueller Selbstbestimmung einhergeht. Auch in der Schweiz schlägt sich dieser Megatrend nieder im gesamtgesellschaftlichen Bedürfnis nach einer individuellen Lebensgestaltung.

Der Kanton Thurgau möchte mit der verstärkten Ausrichtung des Leistungsangebots auf den (sich verändernden) Bedarf von erwachsenen Menschen mit Behinderung und mit einem möglichst durchlässigen und übergangsfreien Angebot die Leistungsnutzenden dabei unterstützen, soviel Eigenständigkeit und Unabhängigkeit wie möglich zu bewahren bzw. zurückzugewinnen.

Der Branchenverband INSOS Thurgau als vertretende Organisation von Leistungserbringenden sowie verschiedene Leistungserbringende im Bereich der bisherigen ambulanten Angebote und Beratung (Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen, Procap Thurgau, Profil – Arbeit & Handicap Ostschweiz) wurden bei der Erarbeitung dieses Rahmenkonzepts konsultiert.

1.2. Grundlagen

Gesetzliche und politische Rahmenbedingungen bilden die Grundlage für die kantonalen Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Bundesverfassung und die UNO-BRK sowie die Behindertenpolitik von Bund und Kantonen.

Weitere Gesetzesgrundlagen sind in den folgenden Textpassagen direkt aufgeführt.

1.2.1. Bundesverfassung und UNO-BRK

Die Bundesverfassung (BV)⁴ definiert folgende Grundsätze hinsichtlich der Rechte und der zu leistenden Unterstützung für Menschen mit Behinderung:

Art. 8

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ SODK (o.J.), Menschen mit Behinderung entscheiden selber, wo sie wohnen oder arbeiten. Verfügbar unter: Wohn- und Arbeitsangebote - SODK

⁴ Bundesverfassung (BV; SR 101). Verfügbar unter: SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (admin.ch)

Art. 112b

² Die Kantone fördern die Eingliederung Invaliden, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.

Art. 112c

¹Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.

Mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK, abgeschlossen am 13. Dezember 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014)⁵ verpflichtet sich die Schweiz die Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung durch verschiedene Massnahmen zu gewähren:

Art. 4

¹Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. (...)

Gemäss Art. 19 UNO-BRK anerkennen die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen haben, in der Gemeinschaft teilzuhaben, indem Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und nicht verpflichtet werden, in bestimmten Wohnformen zu leben, ermöglicht durch Unterstützungsleistungen zu Hause, einschliesslich der persönlichen Assistenz.

Gemäss Art. 27 UNO-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit sowie die entsprechende Ausgestaltung der Rahmenbedingungen. Entsprechend soll die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Massnahmen gefördert werden.

Beide gesetzlichen Grundlagen erklären die Nichtdiskriminierung und damit die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als ein allen Menschen, und damit auch Menschen mit Behinderung, innewohnendes Recht. Zudem wird in der Bundesverfassung die Verantwortung der Kantone für die Leistungsangebote in den Bereichen Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung und einem behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf (ausgedrückt durch die Begrifflichkeit der „Invalidität“) festgehalten.

⁵ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109). Verfügbar unter: SR 0.109 - Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (admin.ch)

1.2.2. Behindertenpolitik von Bund und Kantonen

Die Zielsetzung der nationalen Behindertenpolitik 2023–2026⁶ sowie das Mehrjahresprogramm „Wohnen“ von Bund und Kantonen 2023–2026⁷ verfolgen in Bezug auf die Themenfelder Wohnen und Arbeit folgende Stossrichtung:

- Förderung der Durchlässigkeit des Übergangs vom ergänzenden Arbeitsbereich zum allgemeinen Arbeitsmarkt
- Stärkung eines inklusiven Arbeitsumfeldes im öffentlichen und privaten Sektor
- Förderung der Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderung beim Wohnen
- Ermöglichung einer bedarfsgerechten und individuell gewählten Unterstützung beim Wohnen
- Verbesserung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Alltag

Die SODK skizziert ihre Vision⁸ für das selbstbestimmte Wohnen von Menschen mit Behinderung wie folgt:

„Betagte Menschen und Menschen mit Behinderungen wählen bis im Jahr 2030 ihren Wohnort in der Schweiz und ihre Wohnform so selbstbestimmt und frei wie Menschen ohne Behinderung. Sie sollen dieselben Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Betreuungsbedarf haben.

Sie wählen die Wohnform selbst und definieren gemeinsam mit der zuständigen Stelle, welche Leistungen sie benötigen. Das Unterstützungsangebot ist bedarfsgerecht und fördert ein selbstbestimmtes Leben. Betreuende Angehörige werden angemessen unterstützt und entlastet.

Mit bedarfsgerechter und angemessener Unterstützung können Personen privat zu Hause wohnen, wenn sie dies wünschen. Der Eintritt in eine Institution kann so oft vermieden oder möglichst lange hinausgeschoben werden. Wohnheime gibt es weiterhin für alle Menschen, die eine solche Wohnform wünschen und benötigen. Soweit jemand in einem Wohnheim ist, werden die Leistungen individualisiert und bedarfsorientiert erbracht.

Die staatliche Unterstützung orientiert sich am individuellen Bedarf einer Person. Der individuelle Bedarf wird im Dialog mit der betroffenen Person eruiert, unabhängig von der staatlichen Stelle, die den Bedarf rechtsverbindlich verfügt. Die individuellen Umstände und Rahmenbedingungen werden dabei angemessen berücksichtigt. Das staatliche Finanzierungssystem sorgt dafür, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt,

⁶ Eidgenössisches Departement des Inneren (2023), Behindertenpolitik 2023–2026. Übersicht über Ziele und Massnahmen, S. 5-7. Verfügbar unter: Behindertenpolitik 2023–2026

⁷ SODK (2022), Gemeinsames Mehrjahresprogramm „Wohnen“ von Bund und Kantonen 2023–2026, S. 2. Verfügbar unter: 2022.11.11_gemeinsames_Mehrjahresprogramm_Wohnen.pdf

⁸ SODK (2021), Vision der SODK für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen. Verfügbar unter: 2021.01.22_Vision_bbW_de.pdf

schränkt aber die Auswahl der Angebote nach Möglichkeit nicht ein – finanzielle Fehlanreize werden beseitigt und künftig vermieden.“

1.2.3. Abgeleitete Handlungsfelder für den Kanton Thurgau

Bund und Kantone haben in den letzten Jahren Zielsetzungen und Visionen entwickelt, die wie folgt zusammengefasst und auf die Situation im Kanton Thurgau übertragen werden können:

- Menschen mit Behinderung sollen im Lebensbereich **Wohnen** die Unterstützung erhalten, die ihrem Bedarf entspricht. Hierfür müssen im Kanton Thurgau die vorhandenen Lücken in der ambulanten Wohnbegleitung geschlossen werden, um die Strategie „ambulant vor stationär“ zu stärken und Personen die Wahl von ambulanter oder stationärer Begleitung je nach Lebensphase und Bedarf zu ermöglichen.
- Menschen mit Behinderung sollen im Lebensbereich **Arbeit** nach Möglichkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können, mit Rückkehroption in den ergänzenden Arbeitsmarkt. Hierfür muss im Kanton Thurgau das Angebot an dauerhaft durch externes Fachpersonal begleiteter Arbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Sensibilisierung der Arbeitgebenden gestärkt werden.
- Die Unterstützung von Menschen mit Behinderung soll auf deren **Bedarf** abgestimmt und im Dialog durch eine von der verfügbaren Instanz **unabhängigen Beratungsstelle** erhoben werden. Hierfür muss im Kanton Thurgau eine Beratungs- und Triagestelle konzipiert und aufgebaut werden, die Menschen mit Behinderung auf Grundlage ihres Unterstützungsbedarfs hinsichtlich möglicher Leistungsangebote berät.
- Die finanzierende Stelle ist dafür verantwortlich, dass die **Verhältnismässigkeit** gewahrt ist, schränkt die Auswahl der Leistungsangebote nach Möglichkeit jedoch nicht ein.

Der Grundlagenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) im Kanton Thurgau vom 3. November 2023 stellt den aktuellen Stand der Umsetzung der UNO-BRK und den Handlungsbedarf sowie daraus abgeleitete Empfehlungen für Massnahmen dar. In Bezug auf die Themen Wohnen und Arbeiten wird im Grundlagenbericht beschrieben, dass Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau ein diversifiziertes und durchlässiges Leistungsangebot zwischen Heim und eigener Wohnung favorisieren, aus dem sie gemäss ihrem konkreten Bedarf auswählen können und dabei Wohnformen mit einem Rückkehrrecht ausprobieren dürfen, die eine eigenständigere Lebensführung ermöglichen. Ferner wächst der Bedarf nach differenzierten Angeboten im allgemeinen und ergänzenden Arbeitsmarkt, der Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zur beruflichen und sozialen Teilhabe bietet und es ihnen ermöglicht, sich zu entwickeln und neue

Tätigkeiten auszuprobieren.⁹ Deutlich wird ebenso, dass die Lebenssituation von erwachsenen Menschen mit Behinderung und ihr konkreter Bedarf sehr unterschiedlich sind und es somit individueller Bedarfsprüfungen bedarf. Damit entspricht die Erhebung des Handlungsbedarfs im Kanton Thurgau den oben abgeleiteten Anforderungen an die Weiterentwicklung der Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau.

In den aus dem Grundlagenbericht vom 3. November 2023 abgeleiteten Leitsätzen zum Rahmenkonzept für die Bereiche Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau vom 5. Dezember 2023¹⁰ hat der Kanton die Grundausrichtung für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung festgelegt und dabei die Themen Menschenwürde, Chancengerechtigkeit, Bedarfsorientierung, Selbstvertretung, Teilhabe und Integration, Durchlässigkeit und Wahlfreiheit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie die Sensibilisierung in den Fokus gestellt.

Die Anforderungen von Menschen mit Behinderung haben sich verändert, namentlich der Wunsch nach einem eigenständigeren und unabhängigen Alltagsleben hat sich verstärkt. Dem will der Kanton Rechnung tragen und seine fachliche Ausrichtung entsprechend anpassen. Der Ausbau von ambulanten Leistungen geht mit einer Verringerung des Bedarfs an stationären Leistungen einher. Gleichzeitig gilt es, bewährte Strukturen zu erhalten und Leistungserbringenden die Transformation und Neuausrichtung zu ermöglichen. Beim Ausbau neuer Leistungsangebote gilt es, die Verhältnismässigkeit und mögliche finanzielle Fehlanreize genauso zu berücksichtigen wie die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen.

Zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung sind nebst den aufgezeigten Rechten und der politischen Stossrichtung zur Förderung und Ermöglichung in den Bereichen Arbeit sowie Alltags- und Privatleben weitere Themenfelder der UNO-BRK von Relevanz, wie die Teilhabe am öffentlichen Leben, der Zugang zur Justiz, die Zugänglichkeit zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten. Des Weiteren sind die Aspekte Sicherheit, Bildung, Gesundheit, Mobilität sowie der besondere Schutz für Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen.¹¹ Behindertenrechte sind damit ein Querschnittsthema, das über die Leistungsangebote in den Bereichen Wohnen und Arbeiten hinausgeht. Das Thema Behindertenrechte als Ganzes liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit des Departements für Finanzen und Soziales respektive des Sozialamts und ist daher nicht Inhalt dieses Rahmenkonzepts.

⁹ Sozialamt des Kantons Thurgau (2023), Grundlagenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) im Kanton Thurgau, S. 39. Verfügbar unter: [Grundlagenbericht_zur_Umsetzung_des_Übereinkommens_über_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_\(UNO-Behindertenkonvention\)_im_Kanton_Thurgau.pdf](#)

¹⁰ Kanton Thurgau (2023), Leitsätze zum Rahmenkonzept für die Bereiche Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau.

¹¹ Eidgenössisches Departement des Inneren (o.J.), Spezifische Rechte / Hauptthemen. Verfügbar unter: [Spezifische Rechte / Hauptthemen](#)

2. Leistungsnutzende

Gemäss UNO-BRK Art. 1 Satz 2 zählen zur Gruppe von Menschen mit Behinderungen, Personen, „(...) die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschreibt Behinderung in einem interaktiven Modell, das sowohl individuelle als auch umweltbezogene Faktoren in die Beschreibung von Behinderung einbezieht und auf die Interaktion der verschiedenen Faktoren fokussiert, die zu einer Situation von Behinderung führen.¹² Die Definition von Menschen mit Behinderung im Sinne der UNO-BRK und der WHO beschreibt demnach eine Gruppe von Personen, die aufgrund der Wechselwirkung von beeinträchtigten Funktionen einerseits und Umweltbedingungen andererseits an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft behindert sind.

Die Schweizerische Gesetzgebung fokussiert mit den kantonalen Leistungsangeboten gemäss IFEG auf eine spezifische Gruppe von Personen mit Behinderung. Gemäss Art. 2 IFEG setzt die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten im Kontext Wohnen und Arbeiten, nebst dem Wohnsitz im jeweiligen Kanton, die Invalidität einer Person voraus (vgl. Art. 112b BV). Diese ist gemäss Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹³ als eine „(...) voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit“ definiert. Es handelt sich dabei entsprechend um eine Personengruppe, die gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b IFEG auf betreute Wohnformen und / oder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und c IFEG auf ein angepasstes Arbeitsumfeld angewiesen ist.

Die Personengruppe, die im Sinne dieses Rahmenkonzepts als leistungsberechtigt definiert wird, ist somit nicht identisch mit der Gruppe von Menschen mit Behinderung gemäss Definition der UNO-BRK beziehungsweise der WHO. Die in Kapitel 3 beschriebenen Leistungsangebote beziehen sich auf eine spezifische Personengruppe, definiert durch eine „Invalidität“, die durch die Invalidenversicherung bestätigt wurde.¹⁴ Zudem handelt es sich bei der Zielgruppe der Leistungsberechtigten um volljährige Personen¹⁵, wobei minderjährigen Personen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit oder einer IV-Eingliederungsmassnahme, deren Beeinträchtigung voraussichtlich eine Er-

¹² Eidgenössisches Departement des Inneren (o.J.), Konzepte und Modelle Behinderung. Verfügbar unter: Konzepte und Modelle Behinderung

¹³ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Verfügbar unter: SR 830.1 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (admin.ch)

¹⁴ Schweizerischer Bundesrat (2005), Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), S. 6204–6205. Verfügbar unter: BBl 2005 6029 - Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (admin.ch)

¹⁵ Die Eingliederung von Kindern und Jugendlichen wird unter anderem im Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11) geregelt und fällt in die Zuständigkeit des Departements für Erziehung und Kultur. Verfügbar unter: RB 411.11 - Gesetz über die Volksschule - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung (tg.ch)

werbsunfähigkeit zur Folge haben wird, entsprechend Rechnung getragen wird. Menschen im AHV-Alter, die vor Erreichen des AHV-Alters die Voraussetzungen der Invalidität erfüllt haben und in einem stationären Leistungsangebot betreut wurden, gelten ebenfalls als Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 112b BV.

2.1. Bedarfsmatrix

Um dem individuellen Unterstützungsbedarf der Leistungsnutzenden entsprechen zu können, sind die Parameter Behinderungsart, Schweregrad der Beeinträchtigung sowie das Alter und der Pflegebedarf einer Person zu berücksichtigen.

2.1.1. Art der Behinderung

In der Regel werden Beeinträchtigungen zu folgende Gruppen von Behinderungsformen zusammengefasst: körperliche Behinderung, kognitive Behinderung, psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchtbehinderung, Hirnverletzung sowie Autismusspektrum. Darüber hinaus sind Mehrfachbehinderungen zu berücksichtigen.

Bei den Leistungsnutzenden stehen demnach vor allem körperliche, sensorische, neurologische, psychische und kognitive Beeinträchtigungen, teilweise in Kombination mit Suchtproblematiken, im Vordergrund. Je nach Behinderungsform schränken unterschiedliche Barrieren die Teilhabe ein. Unterschiedliche Behinderungsformen führen daher zu unterschiedlichem Unterstützungsbedarf und erfordern somit differenzierte Leistungsangebote. Der Kanton ist sich bewusst, dass bei der Bedarfsprüfung immer die individuelle Situation zu betrachten ist.

2.1.2. Schweregrad

Die Ausprägung einer Funktionsbeeinträchtigung hat erhebliche Auswirkungen auf die tatsächliche Aktivitätseinschränkung und dem daraus abgeleiteten Unterstützungsbedarf. Personen mit derselben Art der Behinderung können unterschiedliche Schweregrade der Behinderung und somit einen unterschiedlichen Unterstützungsbedarf aufweisen.

Pflege, Ernährung, Mobilität: Die Schwere einer Behinderung hängt oft mit dem Grad der Funktionsbeeinträchtigung zusammen. Personen mit schweren Behinderungen haben in der Regel einen höheren Bedarf an Unterstützung bei alltäglichen Aktivitäten wie Essen, Anziehen, Waschen und Mobilität. Dies erfordert spezialisierte Pflege und Assistenz.

Medizinische Bedürfnisse: Schwere Behinderungen sind oft mit komplexen medizinischen Bedürfnissen verbunden, die eine intensivere medizinische Versorgung und Pflege erfordern.

Kommunikation: Menschen mit Behinderungen können Schwierigkeiten haben, sich verbal auszudrücken oder zu kommunizieren. Dies erfordert Betreuungspersonen mit entsprechenden Kompetenzen in alternativen Kommunikationsmethoden sowie die Nutzung von assistiven Technologien im Alltag und digitalen Möglichkeiten, die den Zugang zu Information und die Kommunikation erleichtern.

Psychosoziale Unterstützung: Behinderungen können emotional belastend sein und psychosoziale Unterstützung erfordern. Die Bewältigung psychischer Belastungen und die Förderung der psychischen Gesundheit sind wichtige Aspekte des Unterstützungsbedarfs.

Soziale Integration: Personen mit schweren Behinderungen haben oft einen höheren Bedarf an Unterstützung, um sich in die Gesellschaft zu integrieren und am sozialen Leben teilzunehmen. Dies kann beispielsweise die Bereitstellung von barrierefreien Zugängen oder von sozialen Aktivitäten mit einer intensiveren Begleitung umfassen.

2.1.3. Alter

Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung verändern sich im Verlaufe der Lebensphasen. Mit fortschreitendem Alter nehmen die Funktionsfähigkeit verschiedener Organe und Systeme des Körpers ab, was zu einem erhöhten Risiko für zusätzliche Einschränkungen führen kann. Dies kann sich in Form von Mobilitätseinschränkungen, sensorischen Verlusten, kognitiven Einschränkungen und anderen Gesundheitsproblemen manifestieren.

Es ist daher von einem in der Tendenz höheren Unterstützungsbedarf bei älteren Personen auszugehen, wohingegen jüngere Menschen in der Tendenz und abhängig vom Schweregrad der Beeinträchtigung geringere Unterstützungsleistungen benötigen, um ein selbstbestimmtes Leben gestalten zu können, wenn entsprechende ambulante Leistungsangebote diesen Bedarf abdecken.

2.1.4. Pflegebedarf

Sowohl die Behinderungsform, die Schwere der Beeinträchtigung als auch das Alter haben Auswirkung auf den Pflegebedarf einer Person. Da es sich bei „Behinderung“ um ein Querschnittsthema handelt, sind die Leistungen der Krankenversicherung diesbezüglich mit zu berücksichtigen. Allerdings liegt der Bereich der Krankenversicherung ausserhalb der Zuständigkeit des Sozialamts.

2.2. Bedürfnisse im Alltag

Ziel ist es, die kantonalen Leistungsangebote bestmöglich auf den konkreten Bedarf im Alltag von Menschen mit Behinderung abzustimmen. Hierbei sollen die unterschiedlichen Parameter im Rahmen der Angebotsplanung für die Leistungsangebote in den Bereichen Wohnen und Arbeiten zu berücksichtigt werden.

Möchten beispielsweise jüngere Personen vermehrt selbstständig wohnen, stellen für einen Teil dieser Personen Angebote der lebenspraktischen Bildung wie beispielsweise der Erwerb von Kompetenzen zur Haushaltsführung, Freizeitgestaltung oder sozialer Integration sinnvolle Begleitangebote dar, um selbstständiges Wohnen realisieren zu können.

Mit einer differenzierten Bedarfserhebung sind unterschiedliche Bedürfnisse, die sich aus den jeweiligen Lebensumständen ergeben, möglichst detailliert zu erfassen, um entsprechend darauf zugeschnittene Leistungsangebote zu wählen, die die selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung fördern. Eine wichtige Grundlage hierfür ist die Ausdifferenzierung der Leistungsangebote, um Durchlässigkeit und Wahlmöglichkeit noch besser gewähren zu können.

2.3. Grundhaltung gegenüber Leistungsnutzenden

In den Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ZH¹⁶ wird unter anderem die Grundhaltung gegenüber Leistungsnutzenden bei der Inanspruchnahme der Leistungsangebote beschrieben. Dies beinhaltet, dass Massnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung getroffen werden, Leistungsnutzende in geeigneter Form Zugang zu Informationen erhalten, soziale Teilhabe sowie Teilhabe am kulturellen Leben, an Erholungs-, Freizeit- und Sportangeboten sowie an (lebenspraktischer) Bildungsangeboten ermöglicht werden und dass Leistungsnutzende über alternative Wohn- und Arbeitsformen informiert und in die sie betreffenden Themen und Entscheidungen mit einbezogen werden. Die persönliche Integrität von Leistungsnutzenden ist zu schützen und das Recht auf Selbstbestimmung und Privatsphäre ist zu gewähren. Leistungsnutzende werden zielorientiert gefördert im Hinblick auf eine möglichst hohe Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe.

3. Leistungsangebote im Kanton Thurgau

Wie in Kapitel 1.1. dargestellt, beschreibt das IFEG den gesetzlichen Auftrag der Kantone, ein Angebot an Institutionen für die in Kapitel 2 beschriebene Gruppe der Leistungsberechtigten mit Wohnsitz im jeweiligen Kanton bereitzustellen. Namentlich sind diese Angebote gemäss Art. 3 IFEG „Werkstätten“ mit angepasstem Arbeitsumfeld für Personen mit Behinderung, die unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts keine Erwerbstätigkeit ausüben können, sowie „Tagesstätten“ zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung. Zudem werden „Wohnheime“ und andere „betreute kollektive Wohnformen“ als entsprechende Institutionen aufgeführt.

Darüber hinaus hat der Kanton Thurgau dem sich verändernden Bedarf von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen und seit Erstellung des Konzepts von 2010 verschiedene ambulante Angebote entwickelt und lanciert, die inzwischen zum festen Bestandteil der Angebotslandschaft für Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau

¹⁶ SODK Ost+ZH (2023), Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ZH für die Leistungserbringenden für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Genehmigt durch die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich am 22. September 2023.

zählen. Grundlage für die Erbringung dieser ergänzenden, ambulanten Leistungsangebote bildet § 29k Sozialhilfeverordnung (SHV)¹⁷, wonach eine Betreuung ausserhalb einer Einrichtung mit Leistungsvertrag durch den Kanton mitfinanziert werden kann, sofern diese einer Person mit Behinderung besser gerecht wird und die finanziellen Aufwände eines Leistungsangebots in einer Einrichtung mit Leistungsvertrag nicht übersteigt. Mit der Überarbeitung des Konzepts von 2010 hat sich der Kanton das Ziel gesetzt, die Palette der Leistungsangebote den in Kapitel 1.2 beschriebenen Veränderungen anzupassen. Die Realisierung eines durchlässigen, dem individuellen Bedarf entsprechenden Leistungsangebotes muss dabei auch als Zielsetzung begriffen werden, die mit einer mittelfristigen Umgestaltung der bisher bestehenden Leistungsangeboten einhergeht und darauf abgestimmt werden muss. Im Folgenden werden daher die Rahmenbedingungen für die Leistungsangebote der Bereiche Wohnen, Alltagsleben, Arbeit und Tagesgestaltung skizziert, wobei die Angebote der Bereiche Wohnen sowie Arbeit und Tagesgestaltung in separaten Konzepten konkretisiert sind. In der Benennung der Leistungsangebote orientiert sich der Kanton an den Begrifflichkeiten der Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ZH.

3.1. Leistungsangebot im Bereich Wohnen

3.1.1. Stationäres Leistungsangebot

Das stationäre Wohnangebot umfasst die in Art. 3 Abs. 1 lit. b IFEG beschriebenen „Wohnheime“ sowie „betreute kollektive Wohnformen“.

3.1.1.1. Formen des Zusammenlebens

Generell stehen Leistungsnutzenden Einzelzimmer sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten zur Verfügung. Je nach spezifischer Wohnform sind eine Küche sowie Haushaltsgeräte zur selbstständigen Besorgung des Alltagslebens (Erstellen von Mahlzeiten, Reinigung der eigenen Kleidung) vorhanden. Die Wohnformen reichen von kollektiven Wohneinheiten über kleinere Wohneinheiten, beispielsweise sogenannte Aussenwohngruppen auf dem Areal des Haupthauses oder auch in etwas grösserer Entfernung, bis hin zu Einzelwohnungen. Damit kann dem Bedarf der Personen mit Behinderung im Hinblick auf die Wohnform entsprochen werden.

3.1.1.2. Betreuungsintensität

Die Angebote im Bereich des stationären Wohnens zeichnen sich dadurch aus, dass Leistungsnutzenden ein ganzjährig betreutes Wohnangebot zur Verfügung gestellt wird. Je nach Fähigkeiten und Einschränkungen unterscheidet sich der Unterstützungsbedarf. Der individuelle Betreuungsbedarf wird nach dem Einzug in ein Wohnangebot erhoben und regelmässig überprüft. Hierzu wird das von der SODK Ost+ZH entwickelte

¹⁷ Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11). Verfügbar unter: RB 850.11 - Sozialhilfeverordnung - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung (tg.ch)

Instrument IBB (individueller Betreuungsbedarf)¹⁸ genutzt. Mit den IBB-Indikatoren wird der individuelle Betreuungsbedarf anhand verschiedener Themenbereiche erfasst.

Personen mit Behinderung, die regulär selbstständig wohnen und aufgrund eines vorübergehenden individuellen Bedarfs auf einen stärker betreuten Wohnplatz angewiesen sind respektive wenn betreuende Angehörige punktuell Entlastung benötigen, können das stationäre Wohnangebot zeitlich befristet in Anspruch nehmen. Eine weitere Form einer zeitlich begrenzten Nutzung des stationären Wohnangebots stellt die Vorbereitung auf das mehrheitlich selbstständige Wohnen in der Privatwohnung dar. Dieses Wohntraining fördert durch gezieltes Training lebenspraktische Kompetenzen, wie die Haushaltsführung, Freizeitgestaltung und soziale Integration.

3.1.2. Ambulantes Leistungsangebot

3.1.2.1. Wohnbegleitung

Eine Alltags- und Sozialberatung vor Ort in der Privatwohnung können Leistungsrechte in Anspruch nehmen, die einen geringeren Unterstützungsbedarf ausweisen und durch die Begleitung befähigt werden, selbstständig zu wohnen. Inhalte können beispielsweise administrative Themen, Budget- und Einkaufsberatung, Ernährung und Kochen, Haushaltsführung, Umgang mit persönlicher Hygiene, Umgang mit Notfällen sowie die Pflege von sozialen Kontakten und die Freizeitgestaltung sein. Damit wird lebenspraktische Bildung zur Förderung von Fähigkeiten für die Bewältigung des Alltagslebens angeboten. Darüber hinaus kann zur Befähigung der Leistungsnutzenden auch das praktische Trainieren von Kompetenzen im Rahmen des begleiteten Wohnens erbracht werden. Der individuelle Unterstützungsbedarf wird standardisiert erhoben, beispielsweise mit dem Bedarfserhebungsinstrument IHP (individueller Hilfeplan)¹⁹.

3.1.2.2. Individualisierte Unterstützungsleistung

Das Assistenzbudget Thurgau ermöglicht leistungsberechtigten Personen ein Leben in einer Privatwohnung mit Assistenz. Diese Leistung kommt subsidiär zum Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (Art. 42^{quater} – 42^{septies} Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)²⁰) zum Tragen und ergänzt die Unterstützung durch den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung auf Grundlage spezifischer Regelungen, wie etwa der Regel, dass eine anteilige Leistungserbringung auch durch Familienangehörige in gewissem Umfang vergütet werden kann. Der Unterstützungsbedarf wird hierzu analog zu den Unterstützungsbereichen des Assistenzbeitrags der Invalidenversicherung gemäss Art. 39c Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)²¹ erhoben. Diese umfassen

¹⁸ Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone (2019), Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB). Wegleitung.

¹⁹ Eidgenössisches Departement des Inneren (2023), Unterstützung beim Wohnen zu Hause: Instrumente der Bedarfserhebung. Forschungsbericht Nr. 11/22. Verfügbar unter: Forschungspublikationen – „Beiträge zur Sozialen Sicherheit“ (admin.ch)

²⁰ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20). Verfügbar unter: SR 831.20 - Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) (admin.ch)

²¹ Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201). Verfügbar unter: SR 831.201 - Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) (admin.ch)

alltägliche Lebensverrichtungen, Haushaltsführung, gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung, Erziehung und Kinderbetreuung, Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, berufliche Aus- und Weiterbildung, Ausübung einer Erwerbstätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt, Überwachung während des Tages sowie Nachtdienst.

3.2. Leistungsangebot im Bereich Alltagsleben

3.2.1. Beratungsangebote

Im Kanton Thurgau stehen Menschen mit Behinderung verschiedene Beratungsangebote zur Verfügung, die durch den Kanton teilweise mitfinanziert werden. Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen bietet Personen mit Behinderung sowie ihren Angehörigen Beratung an zur Bewältigung von herausfordernden Lebenssituationen sowie im Kontext der Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen. Procap Thurgau bietet, als Mitgliederverband, seinen Mitgliedern ebenfalls Beratung sowie juristische Unterstützung im Kontext der Sozialversicherungsleistungen an. Des Weiteren kann die Rechtsberatung von Inclusion Handicap für komplexe juristische Fragestellungen im Kontext des Sozialversicherungsrechts in Anspruch genommen werden.

3.2.2. Freizeit-, Bildungs- und Ferienangebote

Freizeitaktivitäten sind, auch für Menschen mit Behinderung, für die Lebensqualität von grosser Bedeutung. Im Kontext der Entwicklung hin zu mehr ambulanten Wohnangeboten wird das ergänzende Freizeit-, Bildungs- und Ferienangebot eine grössere Bedeutung für die Lebensgestaltung von Personen mit Behinderung erhalten. Grundsätzlich sind integrative Angebote zu fördern, denen es gelingt gesellschaftliche Teilhabe durch den Abbau von Barrieren zu realisieren. Darüber hinaus sollen weiterhin spezifische Angebote für Personen mit Behinderung verfügbar sein, in denen es gegenwärtig besser gelingt, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und deren behinderungsbedingten Anforderungen in ihrem Angebot zu berücksichtigen.

Der Bund beteiligt sich, gestützt auf Art. 74 IVG, mit einem jährlichen Beitrag an den Kosten für national tätige Organisationen in der Behindertenhilfe. Die weitere Finanzierung erfolgt über öffentliche Gelder von Kanton und Gemeinden, Mitgliederbeiträge und Spenden. Der Kanton Thurgau leistet finanzielle Beiträge an einzelne Organisationen. Folgende Organisationen bieten im Kanton Thurgau spezifische sowie teilweise integrative Angebote im Bereich Freizeit, Bildung und Ferien an:

- Insieme Ostschweiz mit der Regionalgruppe Thurgau
- Procap Thurgau
- PluSport Behindertensport Thurgau
- TAB Freizeit und Bildung
- Rheumaliga Thurgau

3.2.3. Mobilität und Entlastung

Ambulant zu wohnen und eine betreute Tagesgestaltung oder medizinische Behandlung wahrzunehmen, setzt in spezifischen Fällen Unterstützung im Bereich Mobilität voraus. Diese Unterstützungsleistungen werden gegenwärtig unter anderem durch Rotes Kreuz Thurgau, Spitex RegioArbon, Sondertaxi Rollstuhl- und Patientenfahrdienst, Verein Behindertenbusse Region Kreuzlingen, Verein für Behinderten-Busse Frauenfeld sowie durch diverse Taxi-Unternehmen angeboten. Diese Dienstleistungen werden durch den Kanton mitfinanziert. Einen Entlastungsdienst bietet Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen an, der betreuende Privatpersonen durch punktuelle Übernahme der Betreuung und Unterstützung von Personen mit Behinderung im Alltag entlastet. Diese Dienste können durch die Sozialversicherungen mitfinanziert werden und werden durch Gemeinden und den Kanton subventioniert.

3.2.4. Selbsthilfeorganisationen

Der Verein Selbsthilfe Thurgau begleitet und unterstützt Selbsthilfegruppen und gewährleistet damit die Möglichkeit, sich mit Personen in ähnlichen Lebenssituationen auszutauschen und sich gegenseitig unterstützen zu können. Finanziert wird dieses Angebot durch Bund, Kanton, Spenden und Mitgliedsbeiträge.

3.3. Leistungsangebot im Bereich Arbeit und Tagesgestaltung

3.3.1. Betreute Tagesgestaltung

Die betreute Tagesgestaltung umfasst Angebote, die in Art. 3 Abs. 1 lit. c IFEG als „Tagesstätten“ definiert werden. Menschen mit Behinderung können durch diese Angebote Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsangeboten teilnehmen. Im Rahmen der betreuten Tagesgestaltung wird eine Betreuung angeboten, die die zielgerichtete Anregung und Unterstützung von individuellen und / oder gemeinsamen Aktivitäten von Menschen mit Behinderung umfasst. Dabei sind die Angebote weder leistungs- noch produktionsorientiert, sondern zielen darauf ab, Personen mit Behinderung zu autonomer Lebensführung zu befähigen und eine Tagesstruktur aufrechtzuerhalten beziehungsweise wiedererlangen zu können. Der individuelle Unterstützungsbedarf wird hierfür ebenfalls gemäss IBB erhoben.

3.3.2. Begleitete Arbeit

Begleitete Arbeit meint die in Art. 3 Abs. 1 lit. a IFEG als „Werkstätten“ bezeichneten Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung im ergänzenden Arbeitsmarkt, die unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Diese Arbeitsplätze sind Produktionsbetriebe gewerblicher oder industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die ertragsorientiert sind, wenn auch verglichen mit betriebswirtschaftlich geführten Betrieben in sehr geringem Umfang. Der individuelle Unterstützungsbedarf wird hierfür ebenfalls gemäss IBB erhoben.

3.3.3. Arbeitsbegleitung im allgemeinen Arbeitsmarkt

Mit dem Angebot Arbeitsbegleitung wird die Integration von Menschen mit Behinderung im allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert. Hierfür wird zunächst ein Fähigkeits- und Tätigkeitsprofil gemeinsam mit der leistungsnutzenden Person erstellt und die Suche und Vermittlung einer angepassten Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt umgesetzt. Das Leistungsangebot Arbeitsbegleitung zeichnet sich dadurch aus, dass eine im Grundsatz zeitlich unbegrenzte Unterstützung ein individuelles Vorgehen und eine langandauernde gesprächsbasierte Begleitung der Person mit Behinderung sowie Unterstützung gegenüber dem Unternehmen im allgemeinen Arbeitsmarkt gewährleistet ist. Das Angebot orientiert sich dabei an den Grundsätzen des „supported employments“²². Der individuelle Unterstützungsbedarf wird standardisiert erhoben, beispielsweise mit dem Bedarfserhebungsinstrument IHP.

3.3.4. Jobcoaching und Integrationsarbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsmarkt

Ein weiteres Angebot im Bereich der Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt stellt das Jobcoaching sowie das Modell der Integrationsarbeitsplätze dar. Im Rahmen des Jobcoachings wird gemeinsam mit der Person mit Behinderung eine Situations- und Bedarfseinschätzung vorgenommen und die Person anschliessend beim Finden einer Arbeitsstelle mit einer angepassten Tätigkeit und / oder eines angepassten Arbeitsumfelds im allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt. Nach Antritt der Arbeitsstelle kann die Person im Rahmen einer befristeten Anzahl Stunden durch eine externe Fachperson gesprächsbasiert begleitet werden. Die weitere Begleitung der Person mit Behinderung wird durch den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin direkt übernommen. Bei behinderungsbedingtem erhöhten Unterstützungsaufwand kann durch den Kanton ein finanzieller Beitrag an das Unternehmen ausgerichtet werden. Hierfür wird der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf gemäss definierter Kategorien erhoben.

3.4. Grundsätze der Leistungserbringung in den Bereichen Wohnen und Arbeiten

3.4.1. Rahmenbedingungen der einzelnen Leistungsangebote

Die Leistungsangebote in den Bereichen Wohnen (Kapitel 3.1.) sowie Arbeit und Tagesgestaltung (Kapitel 3.3.) werden in separaten Angebotskonzepten detailliert beschrieben. Die Angebotskonzepte definieren mindestens Zielsetzungen, Zielgruppe, Zugangsvoraussetzungen, Umsetzungsstandards, das Reporting sowie die Finanzierungsgrundlagen des jeweiligen Angebots. Sie stellen pro Leistungsangebot die Grundlage für die Leistungserbringung dar.

²² Supported employment Schweiz (o.J.), Supported Employment / Supported Education: „First place – then train“. Verfügbar unter: Supported Employment Schweiz | Wissen

3.4.2. Bewilligung

Das Anbieten der in Kapitel 3.1. und 3.3. (exklusive Kapitel 3.1.2.2) beschriebenen Leistungsangebote bedarf einer Bewilligung durch das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau, sofern die Angebote nicht durch den Bund beaufsichtigt werden, wie dies im Falle der Leistungsangebote durch Organisationen der Behindertenhilfe gemäss Art. 74 IVG der Fall ist. Gegenwärtig wird in § 6a und § 6b Sozialhilfegesetz (SHG)²³ die Bewilligung für Heime geregelt. In § 29a SHV wird definiert, dass Einrichtungen mit Leistungsvertrag über eine Bewilligung des Kantons verfügen müssen. Mit den zusätzlichen Leistungsangeboten, insbesondere im ambulanten Bereich, muss der Bereich der bewilligungspflichtigen Leistungserbringenden für die Umsetzung der Leistungsangebote künftig ausgeweitet werden.

3.4.3. Qualität

Zur Gewährleistung der Qualität der Leistungsangebote müssen die Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ZH für Leistungsangebote gemäss IFEG sowie die davon abgeleiteten Qualitätsstandards für ambulante Leistungsangebote integraler Bestandteil des Betriebs- und Angebotskonzepts der Leistungserbringenden sein. Diese Qualitätsstandards bilden die Anforderungen der UNO-BRK ab, die in den einzelnen Angeboten umzusetzen sind. Entsprechend dienen sie der Förderung der Selbstbestimmung, der gesellschaftlichen Teilhabe, der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung sowie der Lebensqualität der Leistungsnutzenden. Die Leistungserbringenden von Leistungsangeboten gemäss IFEG benötigen zudem eine Anerkennung der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

3.4.4. Leistungsvertrag

Entsprechend dem Bedarf der Leistungsangebote, die in der Angebotsplanung definiert werden, schliesst das Departement für Finanzen und Soziales Leistungsverträge mit den Leistungserbringenden für die Dauer der Planungsperiode gemäss § 29c SHV ab. Entsprechend § 29d SHV betrifft dies die Leistungsangebote gemäss IFEG (stationäre Wohnen, begleitete Arbeit und betreute Tagesgestaltung) sowie zusätzliche Leistungsangebote, die in den Leistungsverträgen zu definieren sind. Mit der Zunahme an ambulanten Leistungsangeboten muss künftig die Möglichkeit bestehen, Leistungsverträge mit Leistungserbringenden ambulanter Leistungsangebote abschliessen zu können, die keine der Leistungsangebote gemäss IFEG für den Kanton umsetzen.

²³ Sozialhilfegesetz (SHG; RB 850.1). Verfügbar unter: RB 850.1 - Sozialhilfegesetz - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung (tg.ch)

3.5. Zugang zum Leistungsangebot

3.5.1. Information zur Angebotslandschaft

Auf der Internetplattform meinplatz²⁴ stellen die Leistungserbringenden ihre Leistungsangebote im Kanton Thurgau vor. Ebenso sind die freien Plätze der jeweiligen Leistungsangebote einsehbar.

3.5.2. Beratung zur zielgerichteten Angebotsnutzung

Die Ausdifferenzierung insbesondere von ambulanten Leistungsangeboten erfordert eine zielgerichtete Beratung zum bestehenden Angebotsportfolio, damit eine entsprechende Abstimmung des Bedarfs der leistungsberechtigten Person mit dem spezifischen Leistungsangebot erfolgen kann. So soll die Durchlässigkeit zwischen stationären und ambulanten Leistungsangeboten erhöht werden. Die Beratungs- und Triagestelle wird insbesondere an Übergängen involviert, um den individuellen Bedarf einer Person zu eruieren und den Schritt in ein passendes stationäres oder ambulantes Angebot zu begleiten. Beispiele für diese Übergänge sind etwa der Abschluss der Sonderschule, vor der Nutzung eines Leistungsangebots sowie bei einem Austrittswunsch aus einem stationären Leistungsangebot oder dem Eintrittswunsch in ein stationäres Leistungsangebot nach Nutzung eines ambulanten Angebots. Das Konzept „Beratungs- und Triagestelle“ definiert mindestens die Zielsetzungen, Zielgruppe, Umsetzungsstandards für die Bedarfserhebung, das Reporting sowie die Finanzierungsgrundlagen des Angebots. Es stellt die Grundlage für die Leistungserbringung dar.

3.5.3. Durchlässigkeit der Angebote

Durch die Implementierung neuer und die kontinuierliche Weiterentwicklung bestehender Leistungsangebote, beispielsweise durch vom Kanton gesteuerte Pilotprojekte, wird Personen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Thurgau ein vielfältiges und umfassendes Angebotsrepertoire zur Verfügung gestellt, dass dem unterschiedlich intensiven Bedarf an Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Arbeiten entspricht. Die Wohn- wie auch die Arbeitsangebote sind, unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Leistungsnutzenden, untereinander durchlässig. Der Anspruch nach möglichst grosser Wahlfreiheit bei der Gestaltung der eigenen Lebensführung muss als Ausdruck eines legitimen Grundbedürfnisses nach Anerkennung der Selbstbestimmung in den Grenzen des Möglichen geachtet werden. Unter Beachtung der Verhältnismässigkeit ermöglicht die Beratungs- und Triagestelle daher die zielgerichtete Bedarfserhebung und Empfehlung passender Leistungsangebote. Dies stärkt die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf die eigene Lebensgestaltung.

²⁴ Übersicht der Leistungsangebote im Kanton Thurgau. Verfügbar unter: Meinplatz - Kanton Thurgau

3.5.4. Ausserkantoniales Leistungsangebot

Die Nutzung eines Leistungsangebots im Bereich Arbeit in einem anderen Kanton durch Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau ist generell möglich. Im Bereich des stationären Wohnens ist die Nutzung eines Leistungsangebots ausserhalb des Kantons Thurgau gemäss § 33 Abs. 1 SHV möglich für Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderbedürfnissen (Art. 1 Abs. 1 IVSE²⁵), sofern ein bedarfsgerechtes Angebot im Wohnsitzkanton nicht verfügbar ist (§ 33 Abs. 2 Ziff. 1 SHV). Die IVSE ist ein interkantoniales Konkordat unter Federführung der SODK. Die Datenbank IVSE²⁶ umfasst alle der IVSE unterstellten Leistungsangebote. Der Bereich B beinhaltet dabei die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung.

4. Planung und Sicherstellung der Angebote

In Art. 10 IFEG wird definiert, welche Elemente im Rahmenkonzept beinhaltet sein müssen. Dies sind die Umsetzung der qualitativen und quantitativen Bedarfsplanung, das Verfahren für periodische Bedarfsanalysen, die Art der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden, die Grundsätze der Finanzierung, die Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals, das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Leistungsnutzenden und Leistungserbringenden sowie die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und Finanzierung. Diese Aspekte werden im folgenden Kapitel dargestellt.

4.1. Bedarfsanalyse, Bedarfs- und Angebotsplanung

In § 29b SHV ist unter dem Begriff „Angebotsplanung“ erläutert, dass der Bedarf an Angeboten für Menschen mit Behinderung periodisch zu ermitteln ist und das zuständige Departement, gestützt auf den ermittelten Bedarf, die erforderlichen Leistungsangebote sicherstellt. Dies betrifft grundsätzlich die in Art. 3 IFEG beschriebenen Leistungsangebote des stationären Wohnens, der betreuten Tagesgestaltung sowie der begleiteten Arbeit. Aufgrund der Strategie, sowohl stationäre als auch ambulante Leistungsangebote zu ermöglichen, nimmt der Kanton auch die ambulanten Angebote in die Bedarfs- und Angebotsplanung mit auf, um diese strategische Stossrichtung zu stärken und die Angebotslandschaft nachhaltig weiterzuentwickeln. Der Kanton erstellt eine Bedarfs- und Angebotsplanung für Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Thurgau.

4.1.1. Bedarfsanalyse

Die periodische Bedarfsanalyse gibt dem Kanton Aufschluss über den qualitativen und quantitativen Bedarf an stationären und ambulanten Leistungsangeboten und dient der bedarfsorientierten Steuerung und Weiterentwicklung der Angebotslandschaft. Dabei stützt sich der Kanton auf kontinuierlich erhobene Nutzungsdaten der verschiedenen

²⁵ Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; RB 850.6). Verfügbar unter: RB 850.6 - Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung (tg.ch)

²⁶ Datenbank IVSE. Verfügbar unter: IVSE-Datenbank - SODK

Leistungsangebote sowie bei Bedarf punktuell auf zusätzliche Erhebungen. Das Angebotsmonitoring wird dabei kontinuierlich weiterentwickelt.

Zur Bedarfsanalyse können folgende Instrumente genutzt werden:

4.1.1.1. Reporting und Auswertung der Angebotsnutzungs-Datenbank

Leistungserbringende erfassen je nach Leistungsangebot die Leistungsnutzung in einer vom Kanton entwickelten Datenbank oder setzen ein anderweitig definiertes Nutzungsreporting um. Diese Datengrundlage dient dem Kanton dazu, die Abstimmung zwischen Leistungsangeboten und dem Bedarf der Leistungsnutzenden kontinuierlich prüfen zu können.

4.1.1.2. Austausch mit zentralen Anspruchsgruppen

Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen dem kantonalen Sozialamt und relevanten Verbänden, Leistungserbringenden sowie Selbstbetroffenen statt. Diese Erkenntnisse aus unterschiedlich strukturierten Gesprächen fliessen in die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebotslandschaft ein.

4.1.1.3. Befragung relevanter Akteurinnen und Akteuren

Für die periodisch zu entwickelnde Bedarfs- und Angebotsplanung können zusätzlich standardisierte Befragungen mit relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie Fachgespräche mit Experten und Expertinnen durchgeführt werden.

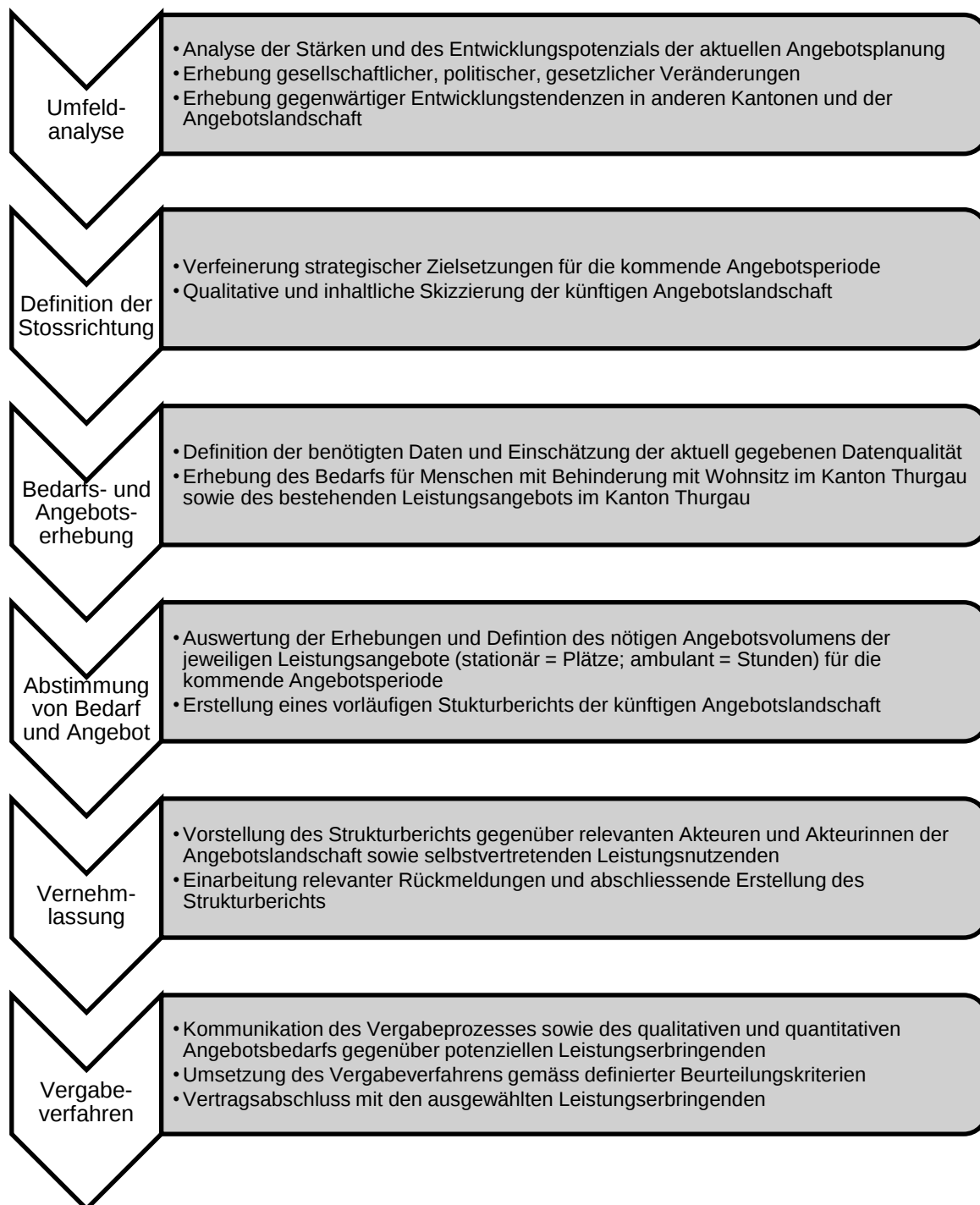
4.1.1.4. Fachstellenkonferenz / IVSE-Regionalkonferenz / schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE

Es findet ein regelmässiger Austausch innerhalb der kantonalen Fachgremien in der Ostschweiz sowie auf interkantonomaler Ebene statt. Dieser stellt sicher, dass Entwicklungen im Fachbereich aufgenommen und auf den Kanton Thurgau übertragen werden können.

4.1.2. Bedarfs- und Angebotsplanung

Der Kanton erstellt in regelmässigen Abständen eine Mehrjahresplanung. Um eine flexible und zeitnahe Angebotsentwicklung gewährleisten zu können, ist eine Dreijahresplanung als idealtypisch anzusehen. In der Erstellung der Bedarfs- und Angebotsplanung arbeitet der Kanton mit erfahrenen Instituten im Bereich Angebotsentwicklung zusammen und bezieht gemäss Art. 4 Abs. 3 UNO-BRK Vertretendenorganisationen, relevante Akteure und Akteurinnen der jeweiligen Leistungsangebote sowie Leistungsnutzende mit ein.

Die Bedarfs- und Angebotsplanung verläuft dabei gemäss folgendem Schema:



Insbesondere im Bereich der Angebote mit Sonderanforderungen stimmt sich der Kanton Thurgau mit den Kantonen der SODK Ost+ZH ab, um bei Bedarf für spezifische Zielgruppen die Entwicklung gemeinsamer Angebote prüfen zu können.

4.1.3. Monitoring und Feinjustierung

Auch innerhalb einer Angebotsperiode verfügt das Sozialamt über Vorgehensweisen und Instrumente zur Überprüfung der Passung von Leistungsangebot und Bedarf. Dies sind das Monitoring der Angebotsnutzungs-Datenbank sowie das Reporting der Leistungserbringenden. Dieser Abgleich kann zu Verschiebungen vereinzelter Leistungsplätze respektive -stunden innerhalb der aktuell gültigen Angebotsplanung durch das Departement für Finanzen und Soziales führen.

4.2. Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden

4.2.1. Bewilligung und Aufsicht

Alle Leistungserbringenden benötigen für die Umsetzung ihrer Leistungsangebote eine Bewilligung des Kantons Thurgau. Im Vergabeverfahren für die Umsetzung der Angebotsplanung müssen die Bedingungen für das Erteilen einer Bewilligung nachgewiesen und durch das zuständige Departement als erfüllt gewertet werden. Die zu erbringenden Nachweise sind in den entsprechenden Weisungen des Departements für Finanzen und Soziales sowie in der Heimaufsichtsverordnung (HAV)²⁷ geregelt. Sie stellen sicher, dass die Leistungserbringenden ihre Leistungsangebote so ausgestalten, dass das Wohl und der Schutz der Menschen mit Behinderung gewährleistet werden kann. Die Erteilung, Verweigerung oder der Entzug der Bewilligung wird durch das zuständige Departement verfügt. Die Aufsicht über die Leistungserbringenden durch die interne Aufsicht, die durch das strategische Führungsorgan umzusetzen ist, sowie durch die kantonale Aufsicht. Die kantonale Aufsicht wird durch regelmässige Aufsichtsbesuche wahrgenommen und beinhaltet die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, der Qualitätssicherung und internen Aufsicht sowie der Rechtsstellung der Leistungsnutrenden Personen. Bieten Leistungserbringende zusätzlich spezialisierte Plätze für den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs an, obliegt die Aufsicht für diese Plätze dem Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau.

4.2.2. Qualität

Die Kriterien zur Erteilung einer Bewilligung beinhalten auch die Integration sowie Gewährung der Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ZH für Angebote gemäss IFEG sowie *die davon abgeleiteten Qualitätsstandards für ambulante Leistungsangebote. Zudem gelten weiterführende kantonale Bestimmungen. Die Leistungserbringenden von Leistungsangeboten gemäss IFEG benötigen überdies eine IVSE-Anerkennung.* Spezifische Qualitätskontrollen für bewilligte spezialisierte Plätze im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie von Pflegeplätzen werden separat geregelt.

²⁷ Heimaufsichtsverordnung (HAV; RB 850.71). Verfügbar unter: RB 850.71 - Heimaufsichtsverordnung - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung (tg.ch)

4.2.3. Leistungsvertrag

Das Departement für Finanzen und Soziales schliesst Leistungsverträge mit Leistungserbringenden ab, die im Rahmen des Vergabeverfahrens der Angebotsplanung für die Umsetzung bestimmter Leistungsangebote definiert wurden. Enthalten sind unter anderem qualitative und quantitative Vorgaben sowie die Höhe der Abgeltung. Die Details zum Leistungsvertrag regelt der Kanton in den entsprechenden Weisungen.

4.3. Grundsätze der Finanzierung

Die Finanzierung der Betreuungs- und Betriebskosten von Leistungserbringenden mit Leistungsvertrag erfolgt durch die direkten Beiträge der Personen mit Behinderung sowie durch kantonale Tarifbeiträge. Für die Umsetzung der Leistungsangebote gelten die „WZW-Kriterien“. Dies bedeutet, dass die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich zu erbringen sind.

Die beitragsberechtigte Restfinanzierung stationärer und ambulanter Leistungsangebote durch den Kanton folgt dem Grundsatz der subjektorientierten Leistungsfinanzierung. Gemäss diesem Modell erhalten Leistungserbringende Pauschalbeiträge auf Basis der Leistungserbringung gegenüber leistungsberechtigten Personen. Die Pauschalbeiträge setzen sich zusammen aus einem Personalkostenanteil für Betreuungsleistungen gemäss dem standardisiert erhobenen individuellen Unterstützungsbedarf, einem Personalkostenanteil für weitere personelle Aufwände sowie einem Anteil für Unterhalt, Reparaturen, Anlagekosten, Materialkosten und übrige Sachkosten abzüglich Produktionserlösen.

Die zu erstattenden Aufwände und die Höhe der Pauschalbeiträge werden für jedes Leistungsangebot durch den Kanton definiert. Die Rechnungslegung erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und die Kostenrechnung von Leistungserbringenden im Angebotsbereich IFEG folgt den Vorgaben der IVSE. Details zur Finanzierung der einzelnen Leistungsangebote sind in entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und Weisungen definiert.

4.4. Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in der Bedarfsplanung und Finanzierung

Der Kanton Thurgau arbeitet mit den Kantonen der SODK Ost+ZH in diversen Themen zusammen. So werden beispielsweise die Qualitäts-Richtlinien für stationäre Leistungsangebote gemeinsam definiert und ein Benchmark-Ansatz umgesetzt, der Auskunft über die Kostenstrukturen der Leistungsangebote gemäss IFEG in den einzelnen Kantonen gibt. Im Rahmen der IVSE-Regionalkonferenz sowie der Fachstellen-, Amtsleitungs- sowie Sozialdirektorenkonferenz findet ein regemässiger Austausch der Ostschweizer Kantone statt. Schweizweit ist der Austausch durch die schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE sowie durch weitere Gremien der SODK sichergestellt. Insbesondere im Bereich der Angebote mit Sonderanforderungen stimmt sich der

Kanton Thurgau mit den Kantonen der SODK Ost+ZH ab, um bei Bedarf für spezifische Zielgruppen die Entwicklung gemeinsamer Angebote prüfen zu können.

Der Prozess zur Kostenübernahme von Beiträgen für Personen mit Behinderung und Wohnsitz im Kanton Thurgau, die wegen besonderer Betreuungs- und Förderbedürfnisse ein Leistungsangebot gemäss IFEG in einem anderen Kanton nutzen, ist in Art. 26 IVSE definiert. In diesem Fall holt die Verbindungsstelle des Standortkantons vor der definitiven Leistungsnutzung eine Kostenübernahmegarantie bei der Verbindungsstelle des Wohnsitzkantons ein. Spiegelbildlich verläuft der Prozess für die Leistungsnutzung von Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen, welche ein Leistungsangebot gemäss IFEG im Kanton Thurgau nutzen möchten.

4.5. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

Die bereichs- und stufengerechte Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals trägt entscheidend dazu bei, dass die Leistungserbringenden ihre Leistungsangebote auf einem qualitativ angemessenen Niveau erbringen können. Das Departement für Finanzen und Soziales regelt gemäss § 8 Abs. 2 HAV die Anforderungen an das Personal der Leistungserbringenden mit Leistungsangeboten im Bereich Wohnen und Arbeiten / Tagesgestaltung für Menschen mit Behinderung. Für die Leistungsangebote gemäss IFEG orientiert sich der Kanton Thurgau an den Rahmenrichtlinien der IVSE²⁸, ergänzt mit spezifischen Kantonsvorgaben.

Grundsätzlich erfolgt die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals auf allen Bildungsstufen mit eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschlüssen im Sozial- oder Gesundheitsbereich. Je nach Ausrichtung des Leistungsangebots sind die Anforderungen an das Fachpersonal unterschiedlich. Generell soll das Verhältnis zwischen Fachpersonen mit beruflicher Grundbildung einerseits und solchen mit höherer Berufsbildung oder einem Abschluss einer Fachhochschule oder Universität andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis sein und dem jeweiligen Leistungsangebot entsprechen.

Im Leistungsangebot „begleitete Arbeit“ verfügt gemäss IVSE-Vorgabe mindestens die Hälfte des Fachpersonals über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder eine Weiterbildung in diesen Bereichen. In den Leistungsangeboten „Wohnen“ sowie „betreute Tagesstruktur“ verfügt mindestens die Hälfte des Fachpersonals über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich.²⁹ In ambulanten Leistungsangeboten verfügen alle Mitarbeitenden über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Pflegebereich, bei einer Grundausbildung im Bereich Pflege zusätzlich

²⁸ SODK (2010), 1. Interpretationshilfe der SKV IVSE vom 29. Oktober 2010: Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE). Verfügbar unter: [10_17.11.03_1_ Interpretationshilfe_Qualität_dt.pdf](#)

²⁹ SODK (2010), 1. Interpretationshilfe der SKV IVSE vom 29. Oktober 2010: Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE), S.1. Verfügbar unter: [10_17.11.03_1_ Interpretationshilfe_Qualität_dt.pdf](#)

über eine agogische oder sozialpsychiatrische Weiterbildung. Besteht keine entsprechende Grundausbildung, müssen Fachpersonen von einer Person mit ebendieser Qualifikation begleitet werden.

Bezüglich der Führungsausbildung für die Leitung von leistungserbringenden Organisationen gemäss IFEG gilt entsprechend der Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ZH, dass die Leitung mindestens über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung im Sozial- oder Gesundheitsbereich auf Tertiärstufe verfügt. Zudem schreibt der Kanton Thurgau folgende Varianten vor:

- Bei Personalunion agogischer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie des Personalmanagements wird der Abschluss eines aus mehreren CAS zusammengesetzten Masterstudiengangs (z.B. „MAS Management of Social Services“) vorausgesetzt.
- Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Fachpersonen, können die Kompetenzbereiche Agogik, Arbeitsagogik, Betriebswirtschaft, Personalmanagement auf verschiedene Personen aufgeteilt sein.
- Bereichsleitende müssen über eine Führungsausbildung auf Stufe CAS verfügen.
- Abteilungsleitende sowie Gruppenleitende von Personen mit Behinderung verfügen ebenfalls über eine Führungsausbildung auf Stufe CAS oder über ein Branchenzertifikat der Agogis.

Die Vorgaben für die Leitung von ambulanten Leistungsangeboten orientierten sich an den geforderten Ausbildungen im stationären Bereich gemäss IFEG.

Des Weiteren sind Leistungserbringende im Hinblick auf die Fachlichkeit des Personals verpflichtet, über ein Konzept je Leistungsangebot zum Betreuungsschlüssel, zur fachlichen Qualifikation, zur Umsetzung beruflicher Ausbildung sowie zur Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden sowie zur Fachberatung und Supervision zu verfügen.

4.6. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Leistungsnutzenden und -erbringenden

Der Beschwerdeprozess von Personen mit Behinderung gegenüber Leistungserbringenden ist in folgende Beschwerdestufen gegliedert:

- Die Beschwerde gegenüber den Leistungserbringenden hat gemäss internem Beschwerdeweg zu erfolgen, wonach sich die betroffene Person oder ihr nahestehende Angehörige in der Regel zunächst an die operative Leitung wenden und bei ausbleibender Einigung ihre Beschwerde gegenüber der strategischen Leitung des Leistungserbringenden anbringen.
- Sofern keine Einigung erzielt werden kann, können sich die Betroffenen an die vom Kanton Thurgau dafür eingesetzte Schlichtungsstelle wenden.

- Kann auch in diesem Gremium keine Einigung erzielt werden, wird das Department für Finanzen und Soziales von der Schlichtungsstelle über den Sachverhalt informiert.
- Das Department für Finanzen und Soziales trifft einen Entscheid über das weitere Vorgehen.